

I. ROM UND ITALIEN

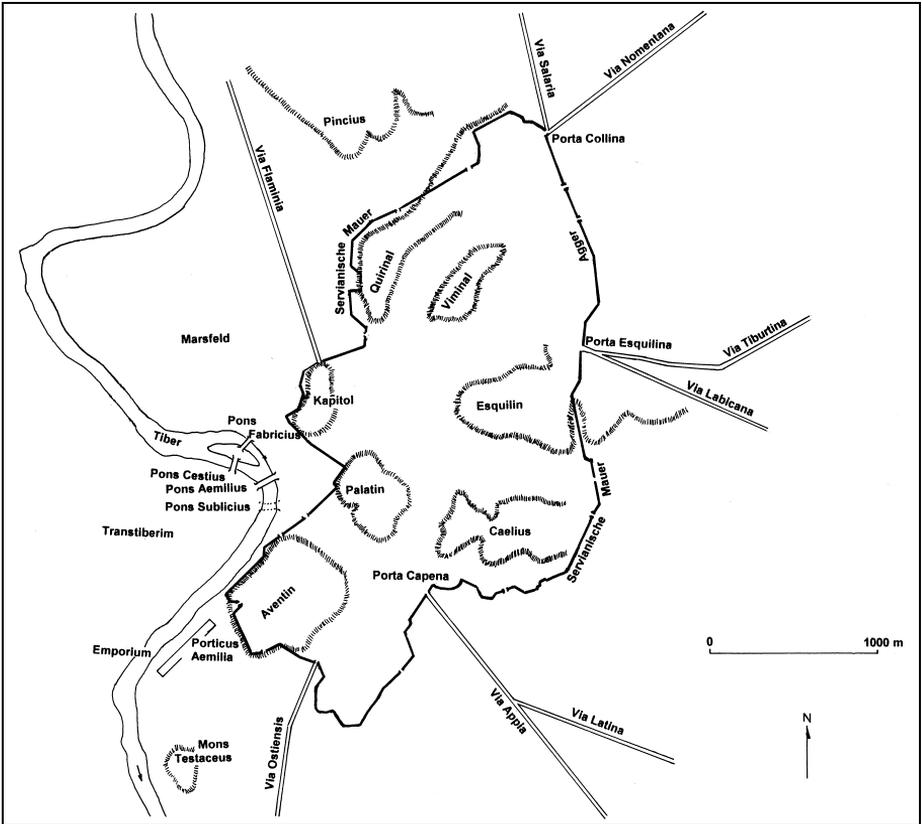
Die Gründung der Stadt Rom

Am 21. April feierten die Römer den Jahrestag der Gründung ihrer Stadt, aber in welches Jahr dieses Ereignis fiel, wußten sie sowenig wie wir. Der genaue Gründungszeitpunkt war nicht überliefert, und erst als die aufsteigende Großmacht Rom im frühen dritten Jahrhundert in das Blickfeld der griechischen Historiographie mit ihrem Interesse für Anfänge und Ursprünge geriet, begannen die Versuche, das genaue Gründungsdatum der Stadt und den Beginn der Republik in der Chronologie der griechischen Geschichte zu verankern. Ausgangspunkt aller Berechnungen war das Jahr 510, in dem der Tyrann Hippias aus Athen vertrieben worden war. In dieses Jahr wurde auch die Vertreibung des Tarquinius Superbus gesetzt, des letzten der sieben legendären Könige, dem nachgesagt wurde, daß er zum Gewaltherrscher entartet war.

Zu einem Merkdatum der griechisch-römischen Geschichte konnte das Jahr 510 werden, weil das früheste, aus Indizien erschlossene absolute Datum der römischen Geschichte den Sturz des Königtums und den Beginn der Republik in die unmittelbare zeitliche Nähe der Vertreibung des Tyrannen Hippias zu setzen schien. Im Jahre 304 wurde festgestellt, daß in die Cellwand des Iuppitertempels auf dem Capitol 204 Jahresnägel eingeschlagen waren. Daraus ergab sich, daß der Tempel im Jahre 509/508 eingeweiht sein mußte. An der Außenwand befand sich weiterhin eine Inschrift, die als Gründungsurkunde mißverstanden wurde. Sie nannte als eponymen Magistrat – d. h. jenen Beamten, nach dem das Jahr benannt wurde – den aus einer alten patrizischen Familie stammenden Marcus Horatius, der im Jahre 378, als der Tempel renoviert wurde, diese Funktion innegehabt hatte. Er trug zufällig den gleichen Namen wie einer der fiktiven Konsuln, die im zweiten Jahr der Republik amtiert haben sollen. Aus dieser Kombination eines richtig errechneten Datums mit der verkehrten Zuordnung eines inschriftlich überlieferten Personennamens ergab sich für

den Anfang der Republik das kanonisch gewordene Datum des Jahres 510. Dann wurden die geschätzten Regierungszeiten der sieben Könige, deren Namen überliefert waren, einfach hinzugerechnet. Wie es nicht anders sein konnte, fielen die Berechnungen unterschiedlich aus, und entsprechend variieren in der antiken Historiographie die für die Gründung der Stadt genannten Daten zwischen den Jahren 813 und 729/28. Erst die Autorität des Marcus Terentius Varro (116–27), des großen Erforschers des römischen Altertums, sicherte dem von ihm vertretenen Ansatz auf das Jahr 753 allgemeine Anerkennung. Das ändert freilich nichts daran, daß auch dieses Datum ebenso unverbindlich ist wie die anderen, die von der sogenannten Varronischen Ära verdrängt wurden.

Wenn wir auch nie in der Lage sein werden, die Gründung der Stadt und den Beginn der Republik exakt auf das Jahr festzulegen, so ist es doch möglich, den Zeitraum näher zu bestimmen, in dem die einzelnen Siedlungen auf den Hügeln, die sich um die Senke des späteren Forums gruppierten, zu einer Stadt zusammengefaßt wurden. Unter einer Stadt ist hier nicht die amorphe Masse von Einzel- und Streusiedlungen verstanden, die sich seit dem zehnten Jahrhundert über die Hügel verteilten, sondern die Organisation einer Bürgerschaft um einen religiösen und politischen Mittelpunkt, der einen sichtbaren Niederschlag in Gestalt von öffentlichen Bauten, wie Tempeln, Versammlungsstätten und Amtsgebäuden, sowie von Brücken, Entwässerungsanlagen und befestigten Wegen gefunden hat. Derartige Überreste hat die Archäologie entdeckt und in das späte siebte und frühe sechste Jahrhundert datiert. Zuerst wurde die überschwemmungsgefährdete Senke zwischen dem Capitol, dem Cermalus und der Velia durch umfangreiche Erdbewegungen, die nach den Berechnungen der Archäologen mehr als 10 000 m³ umfaßten, zugeschüttet, planiert und mit einer Pflasterung aus Tonerde und Kieselsteinen versehen. Etwas später wurde diese Pflasterung bis zum Fuß des Capitolhügels ausgedehnt, der älteste Versammlungsplatz der Bürgerschaft, das Comitium, architektonisch gestaltet und das Amtslokal des Stadtkönigs, die Regia, auf dem Forum errichtet. An der Stelle, wo die von der Tibermündung ausgehende und ins Landesinnere führende Salzstraße das Stadtgebiet berührte, entstand der älteste Handels- und Verkehrsmittelpunkt, das Forum Boarium (zu deutsch: Rindermarkt). Dort sind die Reste eines archaischen Tempels aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts



Das Areal der Stadt in den Grenzen der nach 387 v. Chr. errichteten *Servianischen Mauer*

ans Tageslicht gekommen. Erst verhältnismäßig spät, nach der schriftlichen Überlieferung im Jahre 509/8, ist der Tempel der höchsten Staatsgötter, der sogenannten capitolinischen Trias Iuppiter, Iuno und Minerva, auf dem Burgberg, dem Capitol, erbaut worden. Als Ergebnis der archäologischen Erforschung des frühen Roms bleibt also festzuhalten: Die Monumentalisierung der öffentlichen Funktionen des Staatskultes und der politischen Herrschaftsausübung, die ihren Anfang auf dem Forum Romanum und auf dem Forum Boarium am Tiber nahm, gehören in die Zeit des späten siebten und frühen sechsten Jahrhunderts. Dieser Befund erlaubt die Schlußfolgerung, daß der Akt der politischen Stadtgründung in das letzte Viertel des siebten

Jahrhunderts fällt, mehr als 100 Jahre nach dem von Varro errechneten Gründungsdatum des Jahres 753.

Eine Stadt war fraglos allen anderen damaligen Formen menschlichen Zusammenlebens weit überlegen. Ihre herrschaftliche Organisation erlaubte die volle Ausschöpfung des in der Bevölkerung vorhandenen Wehr- und Arbeitspotentials, ihr urbanisierter Mittelpunkt bot zusammen mit Befestigungsanlagen die besten Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten, und das Nebeneinander von städtischer und ländlicher Siedlungsform begünstigte eine ökonomische Arbeitsteilung und damit die Entwicklung von Handel und Güteraustausch. Aber so überlegen die Stadt als Organisationsform menschlichen Zusammenlebens auch war: Vorherrschend war sie auf der italischen Halbinsel im siebten und sechsten Jahrhundert keineswegs. Weder die im heutigen Piemont siedelnden Ligurer, die einem vorindogermanischen Bevölkerungssubstrat Italiens angehörten, noch die den Osten der oberitalischen Ebene bewohnenden Veneter waren in Städten organisiert. Gleiches gilt auch für die übrigen, dem indogermanischen Sprachkreis angehörenden Italiker, für die Stämme der latinisch-faliskischen Sprachgruppe zwischen dem Unterlauf des Tibers und den die Küstenebene begrenzenden Bergen im Osten, die Umbro-Sabeller in den nördlichen und mittleren Apenninen, die weiter im Süden des Berglandes siedelnden Osker sowie die im Südosten die apulische und salentinische Halbinsel bewohnenden Stämme. Sie alle waren in Sippen- und Stammesverbänden organisiert und lebten über das Land verstreut in Dörfern und Weilern. In den Personenverbänden waren mehrere der sich auf einen gemeinsamen Stammvater zurückführenden Sippen durch Heiratsbeziehungen und wechselseitigen Güteraustausch (*conubium* und *commercium*) miteinander verbunden. Darüber hinaus boten Stammesheiligtümer gewisse Ansatzpunkte für die Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und für gemeinsame Unternehmungen.

Die entwickelte Organisationsform der Stadt brachten die Griechen im Zuge ihrer Kolonisationsbewegung seit der Mitte des achten Jahrhunderts nach Süditalien: Kyme gegenüber der Insel Ischia war die erste und zugleich die nördlichste griechische Stadt auf dem italischen Festland, und von hier aus entwickelte sich ein lebhafter Tauschhandel mit den Etruskern in der heutigen Toskana, die auf der Insel Elba und dem vorgelagerten Festland das begehrte Kupfer abbauten und ver-

markteten. Die Etrusker waren kein indogermanisches Volk, und in der von ihnen bewohnten Kernlandschaft gab es eine gewachsene Siedlungsstruktur, die die Stadtbildung nach griechischem Muster stark begünstigte. Die Etrusker machten sich die Schutzfunktion hochgelegener Plateaus für ihre Siedlungen zunutze, und wie die Bestattungsbeigaben der Nekropolen zeigen, hatte sich bei ihnen auf der Grundlage einer ökonomischen und sozialen Differenzierung ein Kriegeradel ausgebildet. Aus diesen autochthonen Voraussetzungen und wohl auch unter dem Einfluß des griechischen Vorbilds entwickelte sich ein Städtewesen eigener Prägung, das im Zuge der etruskischen Expansion des siebten und sechsten Jahrhunderts im Süden die fruchtbaren Landschaften Campaniens und im Norden die Poebene vom Mündungsdelta des Flusses bis nach Mantua erreichte. Auch Latium, die Landbrücke zwischen dem etruskischen Kerngebiet und Campanien, wurde von dieser Bewegung erfaßt. Etruskische Adlige gründeten Rom (etruskisch: Ruma), Praeneste (Palestrina) und Tusculum (bei Tivoli) als Städte etruskischen Typs im späten siebten Jahrhundert. Der Name des mythischen Gründers der Stadt Rom, Romulus, hängt mit dem in Volsinii (in der Nähe von Orvieto) vorkommenden Gentilnamen (Geschlechternamen) Rumelna bzw. mit dem etruskischen Praenomen (Vornamen) Rumele zusammen.

Auch der Gründungsakt und die religiös-politischen Institutionen des frühen Rom weisen auf eine etruskische Gründung der Stadt hin. Die Etrusker bedienten sich wie auch die Römer einer aus dem griechischen Alphabet von Kyme abgeleiteten Schrift, und sie hielten ihr religiöses Wissen, das alle Lebensbereiche durchdrang, in Ritualbüchern fest. Darin stand geschrieben, «nach welchem Ritus Städte gegründet, Altäre und Tempel geweiht, mit welcher heiligen Unverletzlichkeit die Mauern (einer Stadt) ausgestattet sind, mit welchem Recht die Stadttore, wie die Einteilungen des Bürgergebiets und der Bürgerschaft vorgenommen werden sowie alles übrige, was sich auf Krieg und Frieden bezieht» (*Festus* 358 Lindsay). Den eigentlichen Gründungsakt einer Stadt bildete die Markierung der heiligen Linie, die die Stadt im engeren Sinne von dem sie umgebenden ländlichen Territorium trennte. In diesem sakralrechtlichen Akt wurde der befriedete Binnenraum einer neugegründeten Stadt, in dem kein Heer und keine Heeresversammlung zusammentreten und keine Befleckung durch Leichenbestattung stattfinden durfte, durch die geheiligte

Stadtgrenze, das sogenannte Pomerium, von der friedlosen Außenwelt geschieden.

Rom war herrschaftlich verfaßt: An seiner Spitze stand wie in den etruskischen Städten ein König (*rex*, etruskisch *lucumo*). Seine Herrschaftszeichen waren hier wie dort der Goldene Kranz, das goldbestickte Purpurgewand, der Thronessel (*sella curulis*) und die von Amtsdienern getragenen Rutenbündel (*fasces*). Der König empfing seine Gewalt in einer Zeremonie, bei dem der höchste Gott dem künftigen König durch zustimmende Vogelzeichen die Herrschaft übertrug. Dieses Ritual, die sogenannte Inauguration, hat noch in republikanischer Zeit Verwendung gefunden. Es diente der Weihung des Opferkönigs (*rex sacrorum*), des Kultbeamten, dem die religiösen Pflichten des Königs nach dem Sturz der Monarchie oblagen. Der Kandidat wurde nicht gewählt, sondern «ergriffen» (*capere*) und in einem sorgfältig inszenierten Akt der Vogelschau in Gegenwart der Bürgerversammlung, der sogenannten Kuriatkomitien, von Jupiter, dem höchsten Gott, bestätigt. Diese Form der Königseinsetzung erklärt auch, warum in Rom keine Erbmonarchie aufkommen konnte, denn nach dem Tod eines Herrschers mußte der neue zunächst «ergriffen» und der rituellen Probe der Inauguration unterworfen werden.

Die Inauguration des Königs war Teil einer magisch-religiösen Vorstellungswelt. Sie fand ihren Niederschlag in zahlreichen Entsühnungsritualen, in religiösen Zeremonien zur Einleitung eines Krieges und in magischen Praktiken, die dazu bestimmt waren, die Götter einer feindlichen Stadt «herauszurufen», damit sie deren Schutz verliere (*evocatio*), oder den Untergang des Feindes durch eine rituelle Todesweihung der eigenen Person zu erzwingen (*devotio*). Hierher gehören auch das ausgeklügelte System der Beobachtung und Interpretation von Vorzeichen, die Befragung eines aus der griechischen Kolonie Kyme stammenden Orakelbuchs und die verbreitete Praxis, durch Zauberformeln Segen und Unsegen zu stiften. Es waren magische Kräfte, mit denen der König, den der höchste Gott als seinen Vertreter anerkannt hatte, durch sakrale Handlungen die Gemeinde vor Mißwuchs, Seuchen und Naturkatastrophen ebenso schützte, wie er den Sieg über die Feinde und die Findung des Rechts gewährleistete. Denn auch die Entscheidung über Recht und Unrecht und die Beseitigung eines Verbrechers, dessen ungestrafte Existenz die Gemeinde ebenso befleckte wie eine Mißgeburt (*portentum*), waren ursprünglich

sakrale Akte. Dies waren die religiösen Wurzeln der öffentlichen Gewalt. Begründet wurde sie durch das Ritual der Inauguration, und ihrem Inhalt nach war sie das Recht, mittels der Beobachtung des Vogelflugs die Zustimmung der Gottheit zu öffentlichen Handlungen in Krieg oder Frieden und somit eine Erfolgsgarantie einzuholen (*auspicium*). Dieses Recht war die Quelle der höchsten öffentlichen Gewalt der Republik (*imperium*) und ist ihr Bestandteil auch dann geblieben, als der Begriff einer höchsten militärischen und zivilen Gewalt eigene staatsrechtliche Konturen gewann.

Mit der Gründung der Stadt wurde über Familien und Sippen (*familiae* und *gentes*) eine herrschaftliche Organisation gelegt, die zugleich Kultgemeinde, Rechtsgemeinschaft und bewaffnetes Aufgebot war. Die militärische Zweckbestimmung kommt in der Bezeichnung des Gesamtvolkes und seiner Untergliederungen zum Ausdruck. Das lateinische Wort für Volk, *populus*, ist wahrscheinlich vom etruskischen *puple, d. h. Jungmannschaft, abgeleitet, und *curiae*, d. h. Männerverbände, bezeichnen die Einheiten, in die sich das Gesamtaufgebot gliederte. Die Einteilung bestand aus drei «Dritteln» (*tribus*), die die Namen von Personalverbänden, Ramnes, Tities und Luceres, trugen sowie aus insgesamt 30 Curien, 10 in jeder Tribus. Jede der Curien soll angeblich 10 Reiter und 100 Unberittene zum Aufgebot der Gemeinde gestellt haben. So wenig Verlaß auf die absoluten Zahlen auch ist, so gesichert ist doch der Sinn der Gliederung: Sie war die Organisation des die Familien und Sippen übergreifenden militärischen Gesamtaufgebots der Gemeinde.

Das so gegliederte Aufgebot stellte nicht nur das Potential an Kriegern und Arbeitskräften dar, es fungierte auch als das Auditorium, an dessen Gegenwart die Gültigkeit bestimmter öffentlicher Akte geknüpft war. Entsprechend der religiösen Prägung des ältesten uns noch in Umrissen erkennbaren Gemeinwesens trat die Versammlung der Curien (*comitia curiata*) zusammen, wenn religiöse Akte, die die Zuständigkeit der Familien und Sippen überstiegen, sanktioniert und vor der Öffentlichkeit vollzogen werden mußten. Dies war der Fall bei der Feststellung des Monatsanfangs bei Neumond, einem Datum, das für den kultischen Festkalender von großer Bedeutung war, für den Akt der Adrogation, d. h. der Genehmigung des Übergangs einer volljährigen männlichen Person, die nicht mehr der väterlichen Gewalt unterstand, in ein anderes Geschlecht, sowie für die Einsetzung eines

vom Erblasser frei bestimmten Erben außerhalb der üblichen, d. h. ohne eigenes Testament entstehenden Erbfolge (Intestaterbfolge). In beiden Fällen ging es um die sakralrechtliche Sanktionierung von Vorgängen, durch die mit der Änderung der Familienzugehörigkeit von Personen und Sachen auch eine Änderung in den Familienkulten eintrat. Eine Adoption oder die Einsetzung eines Erben außerhalb der Intestaterbfolge war mit religiösen Konsequenzen verbunden, die nicht innerhalb einer Familie oder Sippe geregelt werden konnten und durften. Die im engeren Sinne öffentliche Funktion der Curiatcomitien bestand darin, daß ohne ihre Mitwirkung die Inauguration des Königs, die bereits erwähnte rituelle Probe auf seine Gotterwähltheit, nicht vollzogen werden konnte. Auch nach der Beseitigung der Monarchie, als die Ernennung der Träger der höchsten militärisch-zivilen Gewalt an einen förmlichen Wahlakt der Volksversammlung eines neuen Typs geknüpft war, wurde weiterhin für den mit dem Heer ausziehenden Oberkommandierenden vor den Curiatcomitien die Inauguration vollzogen. Dies geschah nicht durch einen förmlichen Mehrheitsbeschluß, sondern in einem rituellen Akt in Gegenwart der Curien. Anstelle einer formellen Abstimmung begleitete die Versammlung das ordnungsgemäß vollzogene Ritual mit ihren Beifallsrufen. Dies ist der ursprüngliche Sinn des lateinischen Ausdrucks *suffragium ferre*, der erst nach Einführung eines neuen Versammlungstyps und der Abstimmung durch Handzeichen einen entsprechenden Bedeutungswandel erfuhr und dann soviel wie abstimmen bedeutete.

Die aus der religiösen Handlungsermächtigung des Königs entspringende öffentliche Gewalt war auf wenige Handlungsfelder beschränkt und ließ den Familien und Sippen einen erheblichen Spielraum der Eigengewalt. Innerhalb der Familien war das Oberhaupt, der *pater familias*, Herr über Leben und Tod der Familienangehörigen und einzig durch das Herkommen gehalten, das Hausgericht einzuberufen, wenn es um die Verhängung einer kapitalen Strafe über ein freiborenes Familienmitglied ging. Es hat den Anschein, daß die Familie und letztlich die Sippe (*gens*) eine autonome Wirtschaftseinheit bildeten. Dafür spricht, daß das vererbbare Eigentum ursprünglich nur aus Gesinde und Vieh, *familia pecuniaque*, sowie aus einer Hofstelle mit dazugehörigem Gartenland in der Größe von zwei Morgen (in der Rechtssprache hieß dieses Landstück *heredium*, d. h. vererbliche Immobilie) bestand. Demnach unterlag die Masse des

Weide- und Ackerlandes der Gesamtherrschaft der Sippenverbände, die den einzelnen Familienoberhäuptern Land zur widerruflichen Nutzung zuwiesen. Für diese Annahme sprechen nicht nur die Anhaltspunkte in den frühesten Schichten der Rechtssprache und der Rechtsinstitutionen, sondern ebenso der Umstand, daß die ältesten ländlichen Bezirke des Territoriums der Stadt mehrheitlich nach führenden Adelsgeschlechtern des sechsten und fünften Jahrhunderts benannt sind. Auch die aus der Familientradition der altadligen Claudier stammende Erzählung, der zufolge der Stammvater dieser Sippe als Flüchtling mit einer großen Schar von abhängigen Gefolgsleuten aus dem nördlich gelegenen Sabinerland nach Rom geflohen sei und Land jenseits des Anio erhalten und verteilt habe, setzt derartige Verhältnisse voraus. Dieses Areal sei später, so heißt es, unter Zuweisung neuer Bewohner aus der Nachbarschaft zur *tribus Claudia*, zum Claudischen Bezirk, innerhalb der Einteilung des ländlichen Territoriums der Stadt geworden.

Das Nebeneinander von gentilizischen und lokalen Namen innerhalb der Bezirkseinteilung des ländlichen Territoriums gibt zusammen mit der Auswertung der Grabbeigaben noch einen zusätzlichen Hinweis auf die Gesellschaftsstruktur des archaischen Rom. Gemeint ist die Entstehung einer wohlhabenden Oberschicht, die sich aus der Masse der Bauern und Hirten heraushob. Es handelte sich um einen Geburtsadel, dessen Gewicht sich in dem Umstand spiegelt, daß ein Großteil des ländlichen Territoriums nach den Namen der betreffenden adligen Sippen benannt ist. Die Mitglieder dieser Personengruppe, in der lateinischen Bezeichnung die Patrizier, besaßen die Mittel zur Unterhaltung von Pferden, und dies war auch die Basis ihrer privilegierten Stellung; denn die Reiterei war in der Frühzeit Roms die kriegsentscheidende Waffe. Noch in späterer Zeit, als die Patrizier längst nicht mehr die Reiterei der Gemeinde stellten, wiesen ihre Standesabzeichen, die purpurnen Reiterstiefel, der kurze Reitermantel und die silbernen Schmuckscheiben des Zaumzeugs, sie als Reiteradel aus. Die Ältesten dieser adligen Familienverbände besaßen die Verfügungsgewalt über das im gentilizischen Eigentum stehende Land und teilten abhängigen Personen, den sogenannten Klienten (*clientes*), Landstücke zur widerruflichen individuellen Nutzung zu. Diese Verhältnisse sind in der Erzählung von der Ansiedlung der aus dem Sabinerland zugewanderten altadligen *gens Claudia* vorausgesetzt. Er-

zählt wird, daß der Stammvater Atta Clausus Land jenseits des Anio empfing und es größtenteils in kleinen Parzellen an seine Gefolgsleute verteilte. Die Häupter der Adelsreiterei besaßen nicht nur die Verfügungsgewalt über den gentilizischen Grund und Boden, sie waren zugleich auch die führende Schicht, auf die die neue Stadtgemeinde gegründet war. Dies gilt nicht nur in Hinblick auf die Wehrverfassung, sondern auch für die religiös-politische Ordnung, denn auf sie fielen beim Tod des Stadtkönigs die Auspizien zurück, d. h. das Recht, den Götterwillen mittels der Vorzeichenbefragung zu erkunden, und damit die religiöse Legitimationsgrundlage allen öffentlichen Handelns. Sie waren es auch, die aus ihrer Mitte den Zwischenkönig (*interrex*) bestimmten, dem die Aufgabe oblag, einen neuen König zu finden und zu weihen. Vor allem aber stellten sie den Ältestenrat (*senatus*), den der König zur Beratung heranzog und aus dem er seine Gehilfen rekrutierte. Die Mitglieder des Senats hießen Väter (*patres*). Damit wurde nicht nur zum Ausdruck gebracht, daß sie im Gegensatz zum König die geborenen Führer der Gemeinde waren, sondern auch gegenüber ihren Gefolgsleuten die hausväterliche Funktion der Zuteilung von Grund und Boden ausübten. So zumindest deuteten die römischen Gelehrten der späten Republik, die die ältesten Institutionen ihrer Stadt erforschten, die Bezeichnung *Väter*.

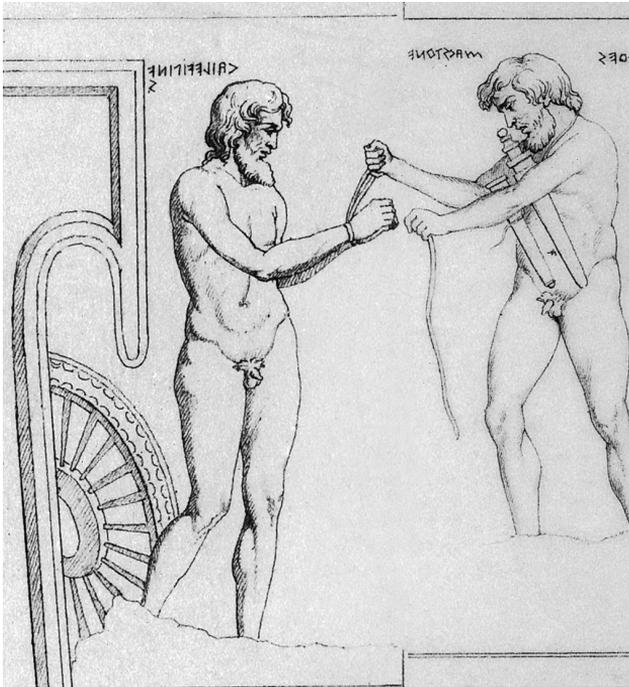
Den adligen Sippenhäuptern blieb ein weiter Handlungsspielraum, der von der übergeordneten Organisation der Stadtgemeinde ursprünglich nur wenig beschränkt war. Nicht nur in Rom, sondern auch im weiteren Umkreis der italischen Halbinsel spielte unter den Bedingungen vor- und frühstaatlicher Verhältnisse der Privatkrieg adliger Gefolgschaften eine Schlüsselrolle im Prozeß der Akkumulation beweglicher Güter, der Entstehung des Handels und vor allem bei den Versuchen gewaltsamer Landnahme. Von einem staatlichen Kriegsmonopol konnte noch gar keine Rede sein, und hinsichtlich der Piraterie, des Privatkriegs mit Schiffen, dauerte es bis zum Ende der Republik, bis die Sicherheit der Meere von Staats wegen einigermaßen garantiert werden konnte. Im sechsten und fünften Jahrhundert war der Privatkrieg keineswegs auf das Meer und die Küstenregionen beschränkt. Es gibt deutliche Anzeichen, daß Raub- und Plünderungszüge adliger Gefolgschaften auch im Binnenland gang und gäbe waren, und diese konnten durchaus die Dimension kriegerischer Unternehmungen erreichen. Im Tempel der Mater Matuta von Sa-

tricum, das am Rande des alten Latium ungefähr 50 km südöstlich von Rom gelegen ist, hat sich eine archaische Weihinschrift (vermutlich des 5. Jahrhunderts) erhalten, auf der die Weihenden, Gefolgsleute des Publius Valerius, wahrscheinlich eines Mitglieds der berühmten patrizischen *gens Valeria*, sich nach dem Kriegsgott Männer des Mars nennen: POPLIOSO VALESIOSO/SUODALES MAMARTEI. Aus der literarischen Überlieferung ist das berühmteste Beispiel der Untergang der Fabier am Fließchen Cremera, den die römische Annalistik in das Jahr 477 setzt. Es wird berichtet, daß die Sippe der patrizischen Fabier mit ihren Gefolgsleuten einen Kriegszug gegen die mit Rom verfeindete, jenseits des Tibers gelegene Etruskerstadt Veji unternahm und alle Teilnehmer in einen Hinterhalt gelockt wurden und den Tod fanden. Die Erzählung setzt die Existenz des Privatkriegs voraus, aber sie impliziert auch, daß der neu entstehende Gemeindestaat mit seinem Heeresaufgebot das Potential in sich trug, des Privatkriegs Herr zu werden und sich letzten Endes das Kriegsmonopol zu sichern.

Davon war das Rom der Königszeit freilich noch weit entfernt. Es hat sogar den Anschein, daß die junge, auf Initiative eines etruskischen Adligen gegründete Stadt noch mehrfach dem Zugriff etruskischer Gefolgschaftsführer ausgesetzt war. Kaiser Claudius (41–54 n. Chr.), historisch interessiert und als Erforscher der frühen Vergangenheit renommiert, berührt in dem inschriftlich erhaltenen Bruchstück seiner Rede über die Zulassung von Galliern zum Senat (*Corpus Inscriptionum Latinarum* XIII 1668) auch die römische Königszeit und sagt von König Servius Tullius:

«Nach unseren Quellen war er der Sohn einer Kriegsgefangenen namens Ocesia, nach etruskischen war er einst der treueste Gefolgsmann und Begleiter des Caelius Vibenna bei all seinen wechselvollen Unternehmungen. Nachdem er durch die Wechselfälle des Glücks (aus seiner Heimat) vertrieben worden war und mit den verbleibenden Resten der Kriegerschar des Caelius Etrurien verlassen hatte, besetzte er den (heute so genannten) Mons Caelius und benannte ihn nach seinem Führer. Dann änderte er seinen Namen (denn er hieß auf etruskisch Mastarna), benannte sich so, wie ich erwähnt habe, und übernahm die Königsherrschaft zum größten Nutzen des Staates.»

Daß dieser legendären Erzählung ein historischer Kern innewohnt, ist durch ein Wandgemälde gesichert, das in der Nekropole des etruskischen Vulci im Grab der *gens Saties* entdeckt worden ist. Auf ihm ist dargestellt, wie ein gewisser Mastarna die Fesseln des Caile Vipinnas



Wandgemälde der Tomba François (2. Hälfte des 4. Jh.s. v. Chr.):
Die Befreiung des Caille Vipinnas (Caelius Vibenna)

(Caelius Vibenna) durchschneidet, während dessen Bruder Avle Vipinnas und weitere Krieger aus Vulci die Führer adliger Gefolgschaften aus den etruskischen Städten Velznach (Volsinii), Sveam (Suana) und aus Plsachs (Falerii?) töten. Vorausgesetzt ist also auch hier das Phänomen des Privatkriegs zwischen Anhängern verschiedener Adelsfamilien, und dies gilt auch für die legendären Erzählungen von Tarquinius Superbus, dem letzten etruskischen Stadtkönig Roms, und dem ihm zu Hilfe kommenden Porsenna, Stadtkönig des etruskischen Clusium. Vielleicht war Porsenna tatsächlich, wie angenommen worden ist, ein adliger Condottiere, den Sagenhelden vergleichbar, die im Grab der in Vulci beheimateten *gens Saties* abgebildet sind.

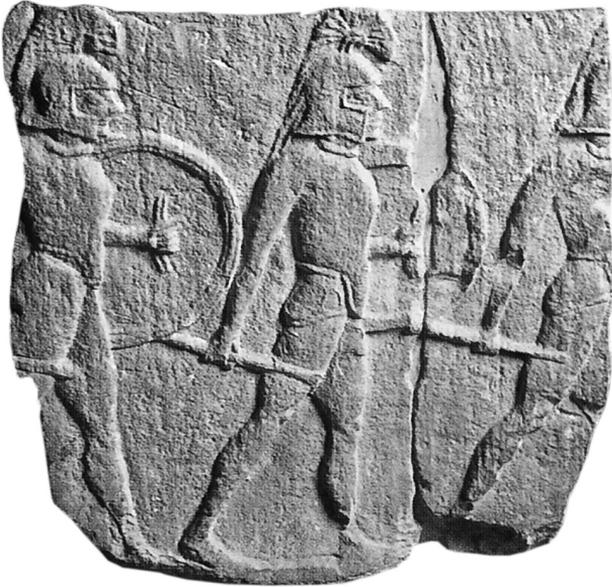
Nicht nur die Raub- und Plünderungszüge adliger Gefolgschaften machten das Leben unsicher, sondern mehr noch die Versuche der Landnahme, die von den unter knappen Nahrungsressourcen leidenden Stämmen der Bergregionen ausgingen und vor allem die Küsten-

ebenen betrafen. Neben der gewaltsamen Landnahme gab es allerdings auch andere Möglichkeiten, der Not des Berglandes zu entkommen. Den Hirten konnte gegen Abgaben gestattet werden, im Winter das Vieh in die Ebenen zu treiben und dort zu weiden. Vor allem aber bildete der Bevölkerungsüberschuß der Bergregionen ein ergiebiges Reservoir für die Rekrutierung von Söldnern, mit denen griechische Tyrannen und das seebeherrschende Karthago ihre Konflikte um Sizilien austrugen. Die saisonale Nutzung von Winterweiden und der Söldnerdienst in den reichen Städten der Ebenen konnten jedoch ebenso in die gewaltsame Inbesitznahme von Land und Städten münden, wie das bei genuinen Beute- und Plünderungszügen vorkam. Aus elementarer Not weihten Stammesverbände, die von Viehseuchen, Mißernten und Bevölkerungsüberschuß betroffen waren, im Ritual des ‹Heiligen Frühlings› (*ver sacrum*) ganze Jahrgänge von Neugeborenen, Vieh und Menschen, den Göttern: Das Vieh wurde geopfert, die Menschen mußten, nach dem Erreichen des Erwachsenenalters, auf die Gefahr hin, dabei umzukommen, außer Landes gehen und sich neue Wohnsitze suchen. Dieser Prozeß vollzog sich nicht ohne Gewalt, und so erklärt es sich, daß Italien vom sechsten bis zum fünften Jahrhundert ein Land der kriegerischen Unruhen und der Völkerverschiebungen war. Im ausgehenden sechsten Jahrhundert rettete Aristodemos von Kyme seine Heimatstadt, die älteste griechische Kolonie auf dem italischen Festland, vor den Etruskern und schwang sich zum Stadtherrn (griechisch: zum Tyrannen) auf. Nach dessen Ende geschah Ähnliches durch den syrakusanischen Tyrannen Hieron noch einmal, als er die Etrusker 474 in einer großen Seeschlacht besiegte. Aber dem Druck der italischen Bergstämme hielten auf Dauer weder die Griechen noch die Etrusker stand. Im Jahre 424 eroberte der oskische Stamm der Samniten Capua, das Zentrum der etruskischen Herrschaft in Campanien, und drei Jahre später folgte das griechische Kyme, das seitdem Cumae genannt wurde. Gegen Ende des fünften Jahrhunderts fiel Poseidonia, eine Tochtergründung der griechischen Kolonie Sybaris, an die Lukaner des Hinterlandes, die die Stadt in Paiston/Paistos (*Paestum*) umbenannten. Nicht nur in Campanien brach auf diese Weise die etruskische Herrschaft zusammen, sondern auch in Latium, der Landbrücke, die das etruskische Kernland mit Campanien verband. Dies ist möglicherweise der realhistorische Hintergrund, vor den das Ende des etruskischen Stadtkönigtums in Rom gehört. Um 400 traf

die Etrusker ein weiterer schwerer Verlust, als über die westlichen Alpenpässe keltische Stammesverbände in die Poebene einfielen und auch hier der etruskischen Herrschaft ein Ende bereiteten. An der Adria umgingen sie die Apenninenlinie und besetzten den Küstenstreifen von Rimini bis Ancona, den von den Römern sogenannten *ager Gallicus*. Von dort aus verheerten sie mit ihren Raub- und Plünderungszügen das mittlere und südliche Italien. Das zweite exakte Datum der römischen Geschichte, das sich erhalten hat, ist der Tag der verheerenden Niederlage, die das römische Heeresaufgebot an dem Fließchen Allia nördlich von Rom gegen eine dieser keltischen Scharen erlitt: Es war der 18. Juli 390. Drei Jahre später wurde Rom von den Kelten eingenommen, geplündert und zerstört. So verheerend die Schläge auch waren, die Rom hinnehmen mußte: Sie sind doch nur Episoden in einem Kampf, den die Stadt im fünften und bis tief in das vierte Jahrhundert hinein um ihr Überleben und ihre Selbstbehauptung ununterbrochen führen mußte. Im Norden wurde viele Jahre ohne Entscheidung gegen das etruskische Veji auf der anderen Seite des Tibers gekämpft, und von Nordosten bis Südosten hatte Rom sich der in die Küstenebenen vordringenden Bergstämme zu erwehren, der Sabiner, Aequer, Volsker und Herniker. Insbesondere den Volskern gelang es, in die Pomptinische und die vorgelagerte Küstenebene sowie bis an die Lepinischen und die Albanerberge vorzudringen, die das latinische Kernland begrenzen.

Von der Bedrohung, der die Stadt in dem Jahrhundert nach dem Ende der Königsherrschaft ausgesetzt war, ging ein mächtiger Zwang zur Ausschöpfung aller Kräfte aus. Die Stadt wurde von einem Sturmwind der Veränderung erfaßt, der alle Lebensbereiche durchfuhr. Am Anfang stand nach der Vertreibung des letzten etruskischen Stadtkönigs die Beschränkung der königlichen Würde (die also nicht vollständig abgeschafft wurde) auf die sakrale Funktion eines Priesters des Gottes Janus, des Bewachers der Tiberbrücke, über die das Heer gegen die Etrusker zum Kampf auszog. Allein mit den magisch-sakralen Funktionen des altrömischen Königtums waren die öffentlichen Aufgaben, die sich in einer Zeit äußerer Bedrohungen und innerer Umbrüche stellten, ohnehin nicht mehr zu bewältigen. Arbeitsteilung war unumgänglich, und diese setzte sich bald im Bereich des Kultes und der Religion durch. Für die altertümlichen Rituale, die bei einer Kriegserklärung und einem Friedensschluß zu vollziehen waren, wur-

de das besondere Kollegium der Fetialen (*fetiales*) gebildet, und ebenso wurden für den Kult der höchsten Staatsgötter Iuppiter, Mars und Quirinus die Ministranten des Königs zu selbständigen Opferpriestern bestimmt. Hinzu traten religiöse Sachverständigengremien, deren wichtigste die Kollegien der für den Gesamtbereich der Religion zuständigen Pontifices und die hauptsächlich mit der Deutung der Vorzeichen des Vogelflugs befaßten Auguren waren. Vor allem aber machte sich das sachliche Eigengewicht der Bereiche geltend, in denen die Gemeinde vor schweren Herausforderungen stand: der Kriegführung und der Wahrung des sozialen Friedens. Der König und die religiösen Rituale mochten die Gunst der Götter verbürgen, aber Menschen mußten handeln und kämpfen, oft auf mehreren Schauplätzen. Es mußten also Aufgaben delegiert werden, und dabei wird sich herausgestellt haben, daß es unter Umständen sinnvoller war, anstelle des einen Königs das Heereskommando unter mehreren Amtsträgern aufzuspalten und im Austausch für einen wenig befähigten Inhaber der höchsten Gewalt auf Lebenszeit das Oberamt unter den Mitgliedern des patrizischen Adels wechseln zu lassen. Die Patrizier waren ohnehin ein militärisch erfahrener Reiteradel, und ihr Stand hatte zudem das korporative Recht, den Götterwillen zu erkunden und bei Ausfall des Königs den Zwischenkönig zu stellen. In diesen sachlichen Zusammenhängen muß der Übergang von der Königsherrschaft zur Adelsrepublik gesehen werden (die kontingenten Umstände, von denen die Überlieferung berichtet, sind dagegen legendär). Die Patrizier bestimmten aus ihrer Mitte für jeweils ein oder anfangs vielleicht auch für mehrere Jahre als Inhaber der höchsten Kommandogewalt einen ‹obersten Befehlshaber›, den *praetor maximus*, oder ‹Führer des Aufgebots›, *magister populi*, und gaben ihm als Stellvertreter den ‹Führer der Reiterei› (*magister celerum* oder *equitum*) bei. Hinzu kamen noch untergeordnete Gehilfen, die *tribuni celerum*, so daß den Bedürfnissen der Stellvertretung und der Aufgabendelegation entsprochen werden konnte. Dies war nicht nur deswegen notwendig, weil je nach Lage und Umständen das militärische Kommando auf verschiedenen Schauplätzen ausgeübt werden mußte, sondern auch weil dem Inhaber des neuen Oberamtes die wichtige, den inneren Frieden verbürgende Aufgabe der Rechtsprechung zufiel und der oberste Befehlshaber des Aufgebots zugleich als höchster Gerichtsherr fungieren mußte. Denn ähnlich dem Kriegswesen löste sich auch die Entscheidung über Recht



Grabstein aus Clusium (Chiusi): Hopliten um 500 v. Chr.

und Unrecht aus dem Erdreich ihrer religiösen Wurzeln: Verfahrensrecht und materielles Recht wurden wie auch die Kriegführung zunehmend als Aufgaben begriffen, die ihrer eigenen sachlichen Logik folgten (ohne daß freilich eine radikale Trennung von den sakralen Ursprüngen erfolgte). Die Methoden der Modernisierung, mit denen das archaische Rom den Herausforderungen der militärischen Bedrohung und des sozialen Friedens begegnete, wurden direkt oder indirekt der fortgeschritteneren griechischen Welt Unteritaliens entlehnt. Von dort stammen ursprünglich die Phalanx, d. h. die in geschlossener Formation kämpfenden, mit Schild, Rüstung, Speer und Schwert ausgerüsteten Fußsoldaten, und die Kodifizierung des Rechts als der objektiven Grundlage friedlicher Streitbeseitigung.

Unserer Überlieferung zufolge waren es die Etrusker, die den Römern die Bronzeschilde und die griechische Phalanxtaktik unmittelbar vermittelten. Indirekt bedeutete die Einführung dieser überlegenen Form des Massenkampfes eine militärische Deklassierung der Adelsreiterei, und dies zog notwendig erhebliche politische und soziale Folgen nach sich, in Rom ebenso wie in den Städten der Griechen. Ari-

stoteles hat in seiner *Politik* diese Folgen knapp und präzise so beschrieben:

«Bei den Griechen stützte sich die erste politische Ordnung nach dem Königtum auf die Krieger, zu Anfang auf die (Adels-)Reiterei (denn damals wurde der Krieg durch die Kraft und Überlegenheit der Reiterei bestimmt, ohne feste Ordnung sind nämlich Kämpfer zu Fuß wertlos, bei den Alten aber gab es darin noch keine Erfahrung und geordnete Aufstellung); als aber die Städte größer wurden und die zu Fuß Kämpfenden die Überlegenheit gewannen (sc. durch ihre Zahl und die Phalanxtaktik), da wuchs auch die Zahl der an den politischen Entscheidungen Beteiligten» (1297b 16–23).

Dem ist nichts hinzuzufügen, denn was hier für Griechenland gesagt ist, gilt auch für Rom.

Aufgewertet wurde also die Bedeutung der bäuerlichen, nichtadligen «Masse» (dies ist die Bedeutung des lateinischen Begriffs *plebs*), zumindest ihrer verhältnismäßig wohlhabenden Schicht, die sich die erforderliche Bewaffnung leisten konnte, denn eine Ausrüstung von Staats wegen war nicht möglich, da dieser über keine entsprechenden Einnahmen verfügte. Die Plebs bestand sicherlich nicht nur aus den Abhängigen der patrizischen Geschlechter. Es gab schon früh eine Reihe ländlicher Bezirke, die nicht nach adligen *gentes* benannt waren. So ist nicht damit zu rechnen, daß sie dort den bestimmenden Einfluß ausübten und über eine große Zahl von *clientes* geboten, die von ihnen auch wirtschaftlich abhängig waren. Wie dem aber auch sei: Von der bessergestellten Schicht der ländlichen Bevölkerung, die sich für den Kampf in der Formation der Phalanx selbst ausrüsten konnte, hing in den kriegerischen Zeiten das Überleben der Stadt ab, und deshalb mußten auch die Patrizier ein vitales Interesse daran haben, daß diese Schicht nicht nur erhalten, sondern gestärkt wurde. Vielleicht war es eine der Folgen, die sich aus der Umwälzung der Kampftaktik und der Heeresverfassung ergaben, daß die Auflösung der adligen Gentilverfassung beschleunigt wurde (ein Wissen besitzen wir darüber freilich nicht) und Land, das abhängigen Klienten auf Widerruf überlassen war, die Qualität von Eigentum gewann. Jedenfalls ging im fünften Jahrhundert die Rolle des adligen Gefolgschaftswesens als Träger des Privatkriegs zu Lande allmählich zu Ende. Der Untergang, den das städtische Aufgebot des etruskischen Veji den Fabiern mit ihrer Gefolgschaft bereitete, war hierfür ein Menetekel.

Die neue Kampfweise zog nicht nur eine Wandlung der Heeresverfassung nach sich, sondern hatte auch politische Folgen. Die Ver-

änderungen warfen die Frage nach der Beteiligung der Hopliten an der Macht im Staate wenigstens insoweit auf, als sie durch jede Entscheidung über Krieg und Frieden und durch die Wahl der Personen, die das Aufgebot führten, unmittelbar und persönlich mitbetroffen waren. Das militärische Kommando und die Entscheidung über Krieg und Frieden waren noch immer Sache der Patrizier, obwohl sie nicht mehr die wichtigste Waffengattung stellten. In Gestalt des Ältestenrats, des Senats, und der Magistrate besaßen sie das Monopol der politisch-militärischen Führung der Gemeinde. Hatten sie auch die eine der diese Stellung legitimierenden Funktionen eingebüßt, nämlich mit der Reiterei die kriegsentscheidende Waffengattung zu stellen, verfügten sie doch immer noch über die andere: Bei allem Wandel der Kampfesweise und der Heeresverfassung blieb ihnen als Erbe der Königszeit das *auspicium*, das Recht, den Götterwillen einzuholen, und damit die religiöse Vollmacht zu öffentlichem Handeln in Krieg und Frieden. Aus dieser Konstellation ging ein Kompromiß zwischen dem alten Recht und den neuen Ansprüchen hervor. Wie er im einzelnen zustande kam, wissen wir nicht, aber immerhin ist das Ergebnis hinreichend klar.

Das Gesamtaufgebot der bäuerlichen Hopliten und der Adelsreiterei wurde als eine Heeresversammlung konstituiert, ohne deren Zustimmung der jeweilige Inhaber des höchsten Amtes, der *praetor maximus* oder der *magister populi*, seinen Nachfolger nicht ernennen konnte. Dies ist der Ursprung des Rechts der Heeresversammlung, die Obermagistrate zu wählen, die das militärisch-zivile Oberkommando, das *imperium*, ausübten. Noch in der Zeit der späten Republik, als diese Heeresversammlung längst in ein nach Vermögensklassen gegliedertes politisches Wahl- und Abstimmungsgremium umgewandelt war, hafteten diesem Züge seiner Herkunft aus dem bewaffneten Aufgebot an. Die Versammlung wurde außerhalb der durch das Pomerium gebildeten geheiligten Stadtgrenze auf das Marsfeld einberufen, und sie war in 193 «Hundertchaften» (*centuriae*), eigentlich also in taktische Einheiten des Heeres, eingeteilt. Aus der Herkunft dieser Versammlung erklärt es sich auch, daß diese sogenannten Centuriatcomitien über Krieg und Frieden sowie über Militärrallianzen entschieden. Noch im Laufe des fünften Jahrhunderts gewannen sie in der sich differenzierenden Ordnung des Staates möglicherweise ein weiteres bedeutendes Recht. In dem ältesten geschriebenen Recht der Gemeinde, dem

451/50 verfaßten Zwölfafelgesetz, findet sich die Bestimmung, daß nur die «Große Versammlung», der *comitatus maximus*, über einen Bürger, der wegen einer kapitalen Straftat gegen die Gemeinde angeklagt war, gemäß den gesetzlich fixierten Strafrechtsnormen die Todesstrafe verhängen dürfe. Die das Fußvolk stellende wohlhabende Schicht der Plebs drang darüber hinaus in die Reihe der militärischen Unterführer vor. Aus ihrer Mitte wurden im fünften Jahrhundert (der Tradition zufolge schon im Jahr 493) die drei Tribunen der drei Abteilungen der Phalanx in der Sonderversammlung der Plebs bestellt. Hieraus ging der Volkstribunat hervor, der neben seiner militärischen Funktion von Anfang an die Schutzinteressen und die politischen Forderungen der Plebejer gegenüber der patrizischen Staatsspitze vertrat. Da die Sonderversammlung der Plebs die schlagkräftige Masse des Heeres repräsentierte, bildete sie zugleich die solide Machtbasis der Volkstribune. Die Versammlung verpflichtete sich mit einem heiligen Eid, für die Sicherheit ihrer Führer einzustehen, und die patrizischen Obermagistrate beugten sich der latenten Gewalt, die in der Selbstverpflichtung der Mehrheit zum Ausdruck kam. Dies ist der Ursprung der Unantastbarkeit (*sacrosanctitas*) und des Einspruchsrechts der Volkstribunen gegen magistratische Akte und gegen Senatsbeschlüsse.

Er wäre allerdings verfehlt, den Gegensatz zwischen Plebejern und Patriziern als einen Kampf um die Macht im Staate zu begreifen, der nur mit dem Untergang der einen oder der anderen Seite enden konnte. Unstrittig blieb die religiöse Basis der höchsten militärisch-zivilen Gewalt, das Recht, die Auspizien einzuholen. Vor allem aber ließ die äußere Gefährdung der Gemeinde, die zwischen den Etruskern und den in die Ebenen drängenden Bergvölkern eingeklemmt war, bei Strafe des Untergangs keine bürgerkriegsähnlichen Verhältnisse zu. Die späte, erst in nachgracchischer Zeit entstandene Ausmalung der Ständekämpfe ist unter dem Eindruck der Zustände des späten zweiten und des ersten Jahrhunderts entstanden und hat noch die moderne Geschichtswissenschaft in die Irre geführt. Die nach der Mitte des fünften Jahrhunderts erfolgte Umwandlung des einstelligen Oberamtes in ein Dreierkollegium und die um 400 vorgenommene Verdoppelung der Zahl der Oberkommandierenden auf sechs Mitglieder waren nicht das Ergebnis von Ständekämpfen, sondern folgten pragmatischen Motiven. Die erste Maßnahme war durch den Zwang zur Arbeitsteilung

angesichts eines Mehrfrontenkrieges verursacht, und die zweite war zusätzlich eine Reaktion auf die Verdoppelung des Heeresaufgebots. Die patrizischen Amtsträger hießen Militärtribune (*tribuni militum*). Erst die spätere Überlieferung hat sie, um sie von den gleichnamigen Legionsoffizieren der mittleren und späten Republik zu unterscheiden, durch den anachronistischen Zusatz «mit konsularischer Amtsgewalt» (*consulari potestate*) gekennzeichnet. Den Konsulat und die konsularische Amtsgewalt gab es aber erst seit der Reorganisation des Regierungssystems im Jahre 366. Im übrigen können diese Maßnahmen schwerlich auf die Opposition der Plebejer gestoßen sein, denn im Zusammenhang mit der Verdoppelung des Heeresaufgebots erhöhte sich auch die Zahl der *tribuni plebis* von drei auf sechs.

Für die bäuerliche Bevölkerung des fünften Jahrhunderts gab es noch andere und, wie auf der Hand liegt, wichtigere Probleme als die Teilnahme an der Auswahl ihrer militärischen Führer: die tägliche Nahrung zu gewinnen, dem Elend der Verschuldung zu entkommen und dem Verbrechen und den Vergehen gegen Leben und Eigentum zu wehren. Einen authentischen Einblick in die Lebensverhältnisse des fünften Jahrhunderts und die Methoden, die gesellschaftlichen Konflikte mit den Mitteln des Rechts zu lösen, gewähren die Überreste des Zwölf Tafelgesetzes, der ersten und einzigen Rechtskodifikation der römischen Republik. Der Tradition zufolge wurde das Gesetz in den Jahren 451 und 450 von zwei aufeinander folgenden Zehnerkommissionen, den *decemviri legibus scribundis*, aufgezeichnet, die ersten zehn Tafeln von der ersten, die folgenden von der zweiten Kommission. Rom folgte mit der Verschriftlichung des Rechts der von den Griechen entwickelten Methode, den komplizierter werdenden Problemen des Zusammenlebens in einer frühstaatlichen Ordnung mit der schriftlichen Fixierung von Rechtsvorschriften zu begegnen. Das war schon deshalb notwendig, weil deren schierer Umfang sich der genauen Bewahrung durch mündliche Überlieferung entzog. Im griechischen Mutterland und in den Kolonien gab es neben einer großen Zahl von schriftlich fixierten Einzelregelungen auch Zusammenfassungen des materiellen und des Verfahrensrechts, entweder im Bereich des Strafrechts oder, darüber hinausgreifend, auch des Personen- und Sachenrechts (wie wir uns ausdrücken würden). Das Blutrecht des athenischen Gesetzgebers Dracon (um 624) oder die Rechtsordnung des Atheners Solon (594/93), des Entdeckers der sozialen Dimension des

Rechts, sind die berühmtesten, aber keineswegs die einzigen Beispiele aus der Welt des archaischen Griechenland. Drakon gab seiner Heimatstadt ein primitives, aber für die damaligen Lebensverhältnisse völlig ausreichendes Strafrecht mit dem Ziel, die ausufernde Eigengewalt der Privatrache einzudämmen, und Solon machte den Versuch, mit Hilfe des verschriftlichten Rechts den Gefährdungen des Zusammenlebens entgegenzuwirken, die sich aus dem doppelten Problem der sozialen Differenzierung und der Vermehrung der hauptsächlich vom Ackerbau lebenden Bevölkerung ergaben. Im Umkreis der griechischen Kolonien Siziliens und Unteritaliens gewannen vor allem die Gesetze des Zaleukos aus Lokroi (siebtes Jahrhundert) und des Charondas von Katane (sechstes Jahrhundert) überregionale Bedeutung, ohne daß wir, bedingt durch die schlechte Überlieferungssituation, eine präzise Vorstellung von ihrem Inhalt gewinnen können. Inhaltliche Entlehnungen aus den Solonischen Gesetzen oder anderen griechischen Gesetzeskodifikationen sind für das römische Zwölftafelgesetz zwar behauptet, aber nicht eigentlich nachgewiesen worden. Das Entscheidende ist allerdings auch nicht die Übernahme materieller Rechtsvorschriften, sondern die Nutzenanwendung der in der griechischen Welt praktizierten Methode, das Zusammenleben der Bürger mittels einer geschriebenen Rechtsordnung zu regeln und damit die Sicherung des inneren Friedens auf eine feste, überprüfbare Grundlage zu stellen.

Das Zwölftafelgesetz ist sowohl Indiz als auch Motor der fortschreitenden Verstaatlichung in einer Welt, die noch von privater Eigengewalt und schon von sozialen Problemen heimgesucht war. Selbst die wenigen Überreste, die von dem Zwölftafelgesetz auf uns gekommen sind, vermitteln von diesen Verhältnissen einen anschaulichen Eindruck. Die Lebensgrundlage der Gemeinde bildeten im wesentlichen Ackerbau und Viehzucht. Vieh und Metallbrocken aus Kupfer, zugleich Wertmaßstab und Rohmaterial für die Herstellung von Geräten und Rüstungen, waren die primitiven Zahlungsmittel. Was die Besitz- und Agrarstruktur anbelangt, so ist mit überwiegend bescheidenen Hofgrößen zu rechnen. Es gab extensive Landnutzung und entweder kümmerliche Kommunwirtschaft, die in fortgesetzter Hauswirtschaft der Erben geübt wurde, oder starke Besitzzersplitterung durch Erbteilung. Gewissermaßen von selbst versteht es sich, daß bei natürlicher Vermehrung und sozialer Differenzierung die Gesellschaft

des archaischen Rom mit Verschuldung und Kriminalität wie Diebstahl, Raub oder Besitzaneignung, beispielsweise durch eigenmächtiges Versetzen von Grenzsteinen, zu kämpfen hatte. Verschärft wurden die wirtschaftlichen Probleme durch den Wandel der Kampftaktik und der Heeresverfassung. Die Ausrüstung für den Kampf in der geschlossenen Formation der Phalanx war teuer, und der einzelne mußte sie aus eigenen Mitteln aufbringen. Die notwendigen Ausrüstungsgegenstände waren Bronzeschild und -helm, Brustpanzer und Beinschienen sowie als Angriffswaffen Schwert und Lanze, und dies alles stellte, wie einem athenischen Zeugnis aus dem späten sechsten Jahrhundert zu entnehmen ist, den Gegenwert einer Herde von 30 Schafen dar. Auch für die Wohlhabenderen unter den Bauern bedeutete die Selbstrüstung eine kostspielige, unter Umständen nur durch Verschuldung aufzubringende Investition, von der nicht vorausgesagt werden konnte, ob und wann sie durch Anteile an beweglicher Kriegsbeute einen Ertrag abwerfen würde. Schulden wurden auf die Person aufgenommen, und wenn sie nicht mit Zinsen zurückgezahlt wurden, so galt dies als ein Delikt, das dem Eigentumsentzug durch Diebstahl gleichgesetzt wurde. In letzter Konsequenz war dem Gläubiger gestattet, den zahlungsunwilligen oder -unfähigen Schuldner in Vollstreckungshaft zu nehmen und ins Ausland jenseits des Tibers zu verkaufen. Wirtschaftliche Not zwang Hausväter, die eigenen Kinder auf Zeit zu verkaufen, und Habgier konnte einen adligen Patron dazu bringen, seine Klienten auszubeuten. Unrecht wurde durch Eigengewalt abgewendet und geahndet. Der Staat, der in den Anfängen seiner Entwicklung stand, war noch gar nicht in der Lage, sich das Gewaltmonopol zu sichern, so daß der Mächtige und der Starke einen natürlichen Vorteil vor dem Schwächeren bei der Abwehr und der Ahndung von Unrecht hatte. Auch war es kaum zu verhindern, daß der Stärkere seine Überlegenheit zu Repressalienexzessen mißbrauchte. Auf alle diese Probleme einer frühstaatlichen Gesellschaft suchte das schriftlich fixierte Recht des Zwölftafelgesetzes eine Antwort zu geben.

Die ersten zehn Tafeln des Gesetzes weisen eine systematische Disposition des Rechtsstoffes auf. Die ersten drei enthalten verfahrensrechtliche Vorschriften, und zwar über die Einleitung eines Prozesses vor dem Gerichtsmagistrat (Tafel I), über das Verfahren vor dem Richter (Tafel II) und über die auf dem Prinzip der Selbsthilfe fußende

Vollstreckung der richterlichen Entscheidungen (Tafel III). Die folgenden sieben Tafeln sind dem materiellen Recht gewidmet. Tafel IV und V handeln vom Familienrecht: von der Gewalt des Familienoberhauptes (*pater familias*), von der Vormundschaft und vom Erbrecht. Tafel VI behandelt Fragen des Vertrags- und Nutzungsrechts, VII die Rechtsprobleme, die sich aus den Nachbarschaftsverhältnissen in einer agrarischen Gesellschaft ergaben. Gegenstand der beiden folgenden Tafeln ist das Strafrecht, das private (VIII) und das öffentliche (IX). Tafel X regelt die Totenbestattung und beschränkt insbesondere den Grabluxus der Oberschicht. Die beiden letzten Tafeln des Gesetzes enthalten eine Nachlese mit Ergänzungen verschiedenen Inhalts.

Was das Strafrecht anbelangt, so ging das Zwölftafelgesetz zwar noch von dem Rache recht des Geschädigten aus, aber es legte schon das Strafmaß für die einzelnen Straftatbestände fest und band den Vollzug der Privatrache an die Autorisierung durch einen richterlichen Schuldspruch. Ein Bluträcher, der ohne Urteilsspruch tötete, wurde seinerseits als Mörder angesehen und verfiel der Ächtung, so daß er straflos getötet werden konnte. So wurden Racheexzesse verhindert, unter anderem auch dadurch, daß zwischen Mord, Notwehr und unabsichtlicher Tötung genau unterschieden wurde. Während im ersten Fall der Schuldige dem racheberechtigten nächsten männlichen Verwandten zur Tötung ausgeliefert wurde, erfolgte im letzten nur eine religiöse Ahndung für das vergossene Blut durch das Opfer eines Schafbocks. Die Tötung des auf frischer Tat ertappten Diebs war nur unter bestimmten Voraussetzungen statthaft: Bei nächtlichem Einbruch wurde dem Überfallenen das Notwehrrecht zugebilligt, bei Tage ging er jedoch nur dann straflos aus, wenn er durch laute Hilferufe die Nachbarn herbeiholte, damit durch ihr Zeugnis kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Tötung aufkommen konnte.

Das Gesetz war darauf bedacht, dem Mißbrauch rechtlicher oder sozialer Überlegenheit zu wehren. Besonders im Schuldrecht tritt diese Intention in Erscheinung. Der Gläubiger war unter Strafan drohung gehalten, für einen Kredit nicht mehr Jahreszinsen als ein Zwölftel des ausgeliehenen Kapitals zu nehmen. Durch den Empfang eines Darlehens begab sich der Schuldner förmlich in die Gewalt des Gläubigers (deswegen hieß das Rechtsgeschäft ‚Fesselung‘,

nexum). Konnte er sich nicht durch fristgerechte Rückzahlung lösen, verfiel er der Schuldknechtschaft, und der Gläubiger konnte sich an seiner Person schadlos halten. An diesem Schuldrecht hielt das Gesetz fest, aber es war bemüht, Vorkehrungen gegen den Mißbrauch des Selbsthilferechts des Gläubigers zu treffen. Erst wenn der Schuldner 30 Tage nach der richterlichen Feststellung seiner Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen war, wurde der Gläubiger ermächtigt, den säumigen Schuldner für 60 Tage in Privathaft zu nehmen. Innerhalb dieser Frist mußte der Verhaftete an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Abstand von jeweils acht Tagen öffentlich feilgeboten werden, die beiden ersten Male zur Auslösung und erst das letzte Mal zum Verkauf «über den Tiber», d. h. in das Gebiet der wohlhabenden Etruskerstadt Veji. Ebenso wurde dem aus wirtschaftlicher Not resultierenden Mißbrauch der väterlichen Gewalt entgegengetreten. Zwar war es dem Familienoberhaupt gestattet, zweimal den Sohn unter dem Vorbehalt des Rückkaufrechts zu verkaufen, aber bei der dritten Wiederholung wurde dieser der väterlichen Gewalt entzogen. Das Gesetz ging davon aus, daß der Vater damit den Beweis geführt hatte, gar nicht in der Lage zu sein, den eigenen Erben mitzuernähren. In anderen Zusammenhängen wurde die Ausnutzung einer Überlegenheit zum Schaden des Schwächeren unter strenge Strafe gestellt. Da im Gerichtsgang der Zeugenaussage entscheidende Beweiskraft zukam und dementsprechend eine unrichtige Aussage existenzvernichtend sein konnte, wurde der falsche Zeuge mit dem Tod bedroht. Die Ausnutzung der überlegenen Stellung des Patrons zum Nachteil des abhängigen Klienten zog die Ächtung nach sich, d. h., der Schuldige konnte straflos getötet werden.

Das Zwölftafelgesetz begünstigte also nicht den patrizischen Patron, und es war dem Prinzip der Rechtsgleichheit ohne Berücksichtigung der Standesunterschiede zwischen Patriziern und Plebejern verpflichtet. Standesunterschiede hatten ohnehin nur in Hinblick auf die Ausübung der höchsten Gewalt eine rechtliche Bedeutung, und derartige staatsrechtliche Fragen lagen im allgemeinen außerhalb des Gesichtskreises des Zwölftafelgesetzes. Die Überlieferung, nach der auf der elften Tafel des Gesetzes zwischen Patriziern und Plebejern ein Eheverbot verhängt worden sei, ist, wie sich herausgestellt hat, nicht authentisch. Sie gehört zu den zahlreichen Erfindungen, mit denen

die annalistische Geschichtsschreibung der späten Republik die Darstellung der sogenannten Ständekämpfe aus Roms quellenarmer Frühzeit anreichterte, um ein detailgesättigtes Bild zeichnen zu können. Gemessen an der großen Zahl von Regelungen, die sich auf private Rechtsverhältnisse beziehen, gab es nur wenige Bestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts. Sie betrafen Verbrechen gegen die Gemeinde wie Landesverrat, den Mißbrauch des Richteramtes, das Gerichtsverfahren im öffentlichen Strafprozeß oder das Verbot, in einem Verfahren auf die Person zugeschnittene Sondernormen, sogenannte Privilegien, anzuwenden.

Das Zwölftafelgesetz war gewiß nicht in dem Sinne innovativ, daß es, wie beispielsweise die solonische Gesetzgebung in Athen, die bestehende Verschuldung zu Lasten der Forderungen der Gläubiger beseitigte oder die Darlehensvergabe auf die Person und die Personal- exekution aufhob. Gemessen an diesem Modell einer Gesetzgebung in archaischer Zeit blieb das Zwölftafelgesetz stärker an den bestehenden Rechtsinstituten orientiert. Aber unverkennbar ist die Tendenz, der Willkür und dem Mißbrauch der Eigengewalt zu wehren, indem sie an richterliche Ermächtigung und an feste Strafnormen und Regeln gebunden wurde. Das geschriebene Recht diente in der sich ausbildenden frühstaatlichen Ordnung als die objektive Grundlage einer kontrollierten Streitbeseitigung in einer von Konflikten heimgesuchten Gesellschaft. Wie sehr den Römern auch später bewußt blieb, daß mit dem Zwölftafelgesetz eines der Fundamente ihrer Staatlichkeit gelegt war, zeigt sich daran, daß es noch in der Zeit des Kaisers Traian (98–117 n. Chr.) dem Historiker Tacitus als Endpunkt einer zur Rechtsgleichheit führenden Entwicklung galt.

Der Aufstieg zur italischen Großmacht

Die Verschuldung und ihre harten Folgen für den einzelnen und für die Gemeinschaft konnte die Kodifizierung des Rechts nicht beseitigen. Es war vor allem der Gewinn neuen Siedlungslandes, der die Lage der bäuerlichen Bevölkerung allmählich verbesserte. Dieser Erfolg stellte sich nicht schnell ein, er wurde in zähen, sich über ein ganzes Jahrhundert hinziehenden Kämpfen errungen, die zunächst in erster Linie der Selbstbehauptung in gefährdeter Lage dienten.